

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DEULA Rheinland-Pfalz GmbH - Abteilung Fahrschule

§4 der AGB: Regelungen für Fahrschule und Fahrausbildung

(1) Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

(2) Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag kommt durch die schriftliche Anmeldung des Fahrschuldülers und die Einladung zum Lehrgang durch die Fahrschule zustande.

(3) Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschuldülersbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

(4) Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach §19 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

(5) Eignungsmängel des Fahrschuldülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschuldüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Absatz 16 anzuwenden.

(6) Entgelte, Preisaushang

Die Entgelte entnehmen Sie bitte dem Preisaushang in der Fahrschule oder unserer Termin- und Preisliste zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

(7) Grundbetrag und Leistungen

Mit dem Grundbetrag werden die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung abgegolten.

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

(8) Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Fahrstunden werden die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug sowie die Erteilung des praktischen Unterrichts abgegolten.

(9) Absage von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrschuldüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 1 Werktag vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschuldüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrschuldultergeltes zu verlangen. Dem Fahrschuldüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

(10) Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt laut Preisaushang erhoben.

(11) Zahlungsbedingungen / Vorauszahlung

Bei Lehrgangsbeginn wird eine Vorauszahlung / Anzahlung über 1.500 Euro erhoben. Die Restsumme inkl. der Vorstellungsentgelte muss spätestens 1 Tag vor der praktischen Prüfung beglichen sein.

(12) Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

(13) Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

(14) Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschuldüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden:

Wenn der Fahrschuldüler:

- trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
- den theoretischen oder praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

(15) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

(16) Entgelte bei Vertragskündigung oder bei Nichtaufnahme der Ausbildung durch den Fahrschuldüler

Bei Kündigung des Führerschein-Lehrgangs durch den Fahrschuldüler oder der Nichtaufnahme der Ausbildung durch den Fahrschuldüler entstehen folgende Fälligkeiten:

- Der volle Grundbetrag von 480 Euro, wenn die Kündigung innerhalb von 60 Tagen vor Kursbeginn erfolgt.

DEULA Rheinland-Pfalz GmbH
Hüffelsheimer Str. 70
55545 Bad Kreuznach
Tel. 0671 844 20 - 0

Aufsichtsratsvorsitzender:
Walter Reineck
Geschäftsführerin:
Rita Steuer-Hoppe LL.M.

Handelsregister:
HRB 3219
Bad Kreuznach

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN: DE87 5605 0180 0000 1315 40
BIC: MALADE51KRE

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Abteilung Fahrschule

- Der volle Grundbetrag und 20% des Entgeltes für die die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Fahrstunden, wenn die Kündigung innerhalb von 14 Tagen vor dem vereinbarten Beginn der Ausbildung erfolgt oder der Fahrschüler die Ausbildung nicht aufnimmt.

Diese Kosten werden berechnet, da nach Vertragsschluss durch die Anmeldebestätigung die Theorie- sowie die Fahrstunden fest gebucht sind. Die Zeiten des Fahrlehrers sind für den Teilnehmer für den gebuchten Zeitraum freigehalten. Sowohl für die Fahrstunden als auch für den Theorieteil (bei dem eine maximale Anzahl von Teilnehmern im Gruppenunterricht festgelegt ist) sind möglicherweise bzw. regelmäßig bereits Absagen an Andere erfolgt. I.d.R. ist es nicht möglich, diese Ausfälle entsprechend der angegebenen Frist aufzufüllen.

Wird der Ausbildungsvertrag nach Kursbeginn gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden, 20% des Entgeltes für die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Fahrstunden (Sonderfahrten), den Grundbetrag und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt – nach erneuter Terminabsprache - die Ausbildung aufgenommen, werden diese nach § 4 Abs. 14 in Rechnung gestellten Beträge angerechnet.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.

Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

(17) Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

(18) Wartezeiten bei Verspätungen

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen.

(19) Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt drei Viertel des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

(20) Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
- b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

(21) Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

(22) Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

(23) Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftradausbildung

Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stelle) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

(24) Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

(25) Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

(26) Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

Bad Kreuznach, 17.05.2022

DEULA Rheinland-Pfalz GmbH
Hüffelsheimer Str. 70
55545 Bad Kreuznach
Tel. 0671 844 20 - 0

Aufsichtsratsvorsitzender:
Walter Reineck
Geschäftsführerin:
Rita Steuter-Hoppe LL.M.

Handelsregister:
HRB 3219
Bad Kreuznach

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN: DE87 5605 0180 0000 1315 40
BIC: MALADE51KRE